

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

I. Anwendung der AGLB

- (1) Die folgenden AGLB sind auf sämtliche Verträge der IAV Gérard & Co. Industrieanlagenvertriebsgesellschaft OHG (im folgenden IAV) im Geschäftsverkehr anzuwenden. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn darüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Soweit die Vertragspartner eine Abweichung von den AGLB beabsichtigen, bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung. In diesem Falle geltend die besonderen vertraglichen Regelungen.
- (3) Die AGLB werden nur dann nicht Grundlage der vertraglichen Beziehung, wenn der Vertragspartner nach Erhalt eines Angebotes oder nach Auftragsbestätigung der Vereinbarung der AGLB unverzüglich schriftlich widerspricht.
- (4) Soweit Planungen, Zeichnungen, Dokumentationen und/oder Software den Gegenstand der Leistungspflicht der IAV bilden, so verbleiben die daran bestehenden Urheberrechte bei der Gesellschaft. Eine Übertragung dieser Rechte auf Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft nicht zulässig.

II. Preise

- (1) Sämtliche Preise sind Nettopreise, zuzüglich Nebenkosten wie Versand, Verpackung, Versicherung und anderes sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Preise richten sich nach den Angeboten bzw. den jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Preislisten.
- (2) Hat die IAV neben der Lieferung die Aufstellung und/oder Montage übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle hiermit in Verbindung stehenden Nebenkosten.
- (3) Eventuelle Ein- und Ausfuhrzölle trägt der Besteller.

III. Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit keine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungsbeträge sofort mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Zahlungen sind ausschließlich auf das Geschäftskonto der IAV zu leisten. Vertreter und sonstige Beauftragte der Gesellschaft sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsführung berechtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- (3) Soweit der Besteller die Zahlung per Scheck vornimmt, so tritt die Erfüllungshandlung erst mit Gutschrift auf dem Konto der IAV ein. Soweit mit der Zahlung durch Scheck oder in sonstiger Form zusätzliche Kosten anfallen, gehen diese zu Lasten des Bestellers.
- (4) Der Besteller kann gegen Zahlungsansprüche der IAV nur wegen solcher Ansprüche die Aufrechnung erklären oder Zurückbehaltungsrechte ausüben, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der Vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Hierunter fallen auch ausdrückliche sämtliche vom Besteller zu erbringenden, bauseitigen Vorleistungen. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, soweit die IAV die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die nicht durch IAV zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für - Betriebsstörungen, - Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen, - Streiks, - Aussperrungen etc.. Gleiches gilt im Falle höherer Gewalt - wie etwa Kriegergebnisse, erhebliche Wetterunbilden, behördliche Maßnahmen etc.. Die vorbezeichneten Umstände sind selbst dann nicht von der IAV zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Sie berechtigen die IAV zum Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Lieferfristen werden durch die IAV eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Herstellers oder den Sitz der IAV verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind jederzeit möglich.
- (4) In Fällen, in denen die IAV aus sachlichen Gründen die Lieferung nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig großen Aufwand bewirken kann, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Etwaige Anzählungen des Bestellers werden zurück erstatet.
- (5) Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Verzug der IAV sind ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der IAV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Schäden entstanden sind

V. Gefährübergang

- (1) Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie zum Versand gebracht oder vom Besteller abgeholt wird, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und die IAV auch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.
- (2) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr für den Untergang oder die Verschlechterung der Ware mit dem Tage der Aufstellung bzw. Montage auf den Besteller über. Kann die Aufstellung oder Montage nicht erfolgen, weil der Besteller oder ein Dritter nicht mitwirkt, so geht die Gefahr mit der Anlieferung der Ware auf den Besteller über.

VI. Reklamationen und Abnahme

- (1) Reklamationen, insbesondere von Transport-, Verpackungsschäden und ähnlichen offensichtlichen Mängeln, sind ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens 3 Tage nach der Anlieferung der IAV schriftlich unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Spediteurs mitgeteilt werden.
- (2) Der Besteller darf die Abnahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VI. Rücklieferung

Rücklieferungen auf Wunsch des Kunden müssen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung mit IAV schriftlich vereinbart werden und können nur dann erfolgen, wenn es sich hierbei um einwandfreie Ware handelt, die zum ständig lagermäßig geführten Sortiment der IAV gehört. IAV ist berechtigt, für die Rücknahme dieser Waren Abschläge auf die zu erteilende Gutschrift vorzunehmen, deren Höhe sich nach der Art der zurückgenommenen Ware und den damit verbundenen Kosten richten kann, mindestens aber 10% des Warenwertes beträgt.

VIII. Leistungsverweigerungsrecht

Soweit über das Vermögen des Bestellers das Insolvenz-, Vergleichs- oder ein ähnliches Verfahren zur Schuldenregulierung beantragt oder eröffnet wird oder falls sich sonst die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern, dass hierdurch die Zahlungsansprüche der IAV gefährdet werden, ist diese unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu verweigern und/oder von Vorauszahlungen oder der Gestellung von Sicherheiten abhängig zu machen.

IV. Verzug des Bestellers

- (1) Werden Lieferungen aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, so ist er zum Ersatz der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten verpflichtet. Gleiches gilt bei einem Leistungsverweigerungsrecht der IAV wegen Zahlungsverzug des Bestellers.
- (2) Nimmt der Besteller den Liefergegenstand zum vereinbarten oder gemeldeten Termin nicht ab, so ist die IAV berechtigt, ab dem ersten Tag der Abnahmeverweigerung eine Vertragsstrafe pro Tag 0,25 % des vereinbarten Lieferpreises einschließlich Nebenkosten, jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme insgesamt zu fordern. Das Recht auf Abnahme und Bezahlung des Liefergegenstandes wird durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht berührt.
- (3) Bei Verzug des Bestellers ist die IAV berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Abnahme und/oder Zahlung vom Vertrag zurückzutreten oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder dem Besteller später zu dem dann geltenden Preis zu beliefern.
- (4) Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Zahlungsanspruch der IAV mit 8 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- (5) Im Falle der endgültigen unberechtigten Abnahmeverweigerung des Bestellers zahlt dieser an die IAV einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes einschließlich

Nebenkosten. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch IAV ist nicht ausgeschlossen.

X. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haftet die IAV unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- (1) All diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der IAV unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nachweisbar zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Mangel aufwiesen.
- (2) Die Feststellung solcher Mängel ist der IAV unverzüglich, bei Unternehmern spätestens innerhalb von 3 Tagen, schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.
- (3) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 475 Abs. 2 (Verbrauchsgüterkauf), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der IAV oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Soweit die Geltend der VOB/B insgesamt, d.h. ohne wesentliche Einschränkungen, im Vertrag vereinbart wurde, geltend für die Verjährung der Mängelansprüche des Bestellers die dortigen Regelungen.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung (Verschleiß, Alterung und Verbrauch) oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer oder elektrischer Einflüsse oder die aufgrund sonstiger besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (5) Zunächst ist der IAV Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Art. XI - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt. Kommt im Falle einer gewünschten Minderung keine Einigung der Parteien über die Höhe des Minderungsbetrages zustande, entscheidet ein Gutachten eines Sachverständigen, der von der für den Vertragsort der Lieferung zuständigen IHK benannt wird. Die Kosten des Gutachters fallen dem Besteller zur Last.
- (6) Soweit die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt, ist die IAV berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (7) Der Anspruch des Bestellers auf Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung ist hinsichtlich der hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den nach dem Vertrag vorgesehenen verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die IAV gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen die IAV gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt Ziff. 7 entsprechend.
- (9) Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Art. XI. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die IAV und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

XI. Sonstigen Schadenersatzansprüche

- (1) Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des Bestellers (im folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der IAV oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. X Ziff. 3. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Gegenstände der Lieferung einschließlich derjenigen, die im Rahmen von Reparaturaufträgen in Sachen des Bestellers eingebaut werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, Eigentum der IAV, und zwar auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldo-Forderung der IAV.
- (2) Der Besteller ist nicht berechtigt, das Vorbehaltsgut zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig darüber zu verfügen. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter sind der IAV unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die der IAV durch Interventionen oder Interventionsklagen entstehen, hat der Besteller zu erstatten.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den Erlös aus dem Weiterverkauf der von der IAV gelieferten Gegenstände durch den Besteller, und zwar bis zur Höhe der jeweiligen Rechnungssumme für die verkauften Gegenstände. Insoweit werden die künftigen Ansprüche des Bestellers gegen dessen Kunden aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten schon jetzt sicherheits-halber an die IAV abgetreten, ohne dass es noch einer späteren gesonderten Erklärung bedarf.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, der IAV gehörende Waren gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und ihr auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

XIII. Hinzuziehung dritter Firmen

Die IAV ist berechtigt, den ihr erteilten Auftrag ganz oder teilweise an dritte Firmen nach ihrer Wahl zu übertragen. Für die Haftung gegenüber dem Besteller gelten die Art. X und XI dieser Bedingungen.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Fahrbinde. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlich allgemeiner Gerichtsstand Schwerin. Dies gilt auch für Geschäftsverbindungen mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

XV. Verbindlichkeit

Der Vertrag sowie die vorliegenden Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind auch durch solche wirksam zu ersetzen, die dem zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommen, soweit sie für beide Vertragsteile zumutbar sind.